



## **Pauschalvertrag 0231160200**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),  
Lorenzo Colombini und Georg Oeller  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden Hannes Möller,  
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Pauschalvertrag geschlossen:

### **1. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 fest geschlossen und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

### **2. Berechtigungskreis:**

Der Pauschalvertrag wird für den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachstehend „die Organisation“) und der dem Landesfeuerwehrverband angeschlossenen Feuerwehren / Feuerwehrabteilungen, deren Kreis,- Stadt- und Feuerwehrverbänden abgeschlossen.

Der Beitritt weiterer Feuerwehren/ Feuerwehrabteilungen in den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist jeweils zum 01.01.2021 und 01.01.2022 möglich.

### 3. Anmeldung

- 1) Die Feuerwehren/ Feuerwehrabteilungen (im Weiteren „Begünstigte“ genannt) des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben an die **GEMA, 11506 Berlin** oder per E-Mail an **kontakt@gema.de**.
- 2) Die Anmeldung der Veranstaltungen mit Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. abgegolten sind, ist der GEMA vor Stattfinden der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Tag der Veranstaltung
  - Art der Veranstaltung
  - Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
  - Name des Veranstaltungsorts
  - Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m<sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)
  - Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh- oder Bildtonträger, etc.)
  - Höhe des Eintrittsgeldes
  - Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
  - genaue Anschrift des Veranstalters.

### 4. Pauschalvergütung

- 1) Die Organisation verpflichtet sich, einen Jahrespauschalbetrag für **2021** von **EUR 13,22 netto** zuzüglich Umsatzsteuer und jeweils je Feuerwehr/ Feuerwehrabteilung, für die Musikwiedergaben des Verbandes, der Feuerwehren/Feuerwehrabteilungen an die GEMA zu entrichten.
- 2) Jahrespauschalbetrag **2022**:  
Die GEMA-Vergütung wird mit Wirkung zum 01.01. des Jahres t (beginnend mit t = 2022) nach folgender Klausel angepasst:

Änderung des Juli-Wertes des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Jahres (t-1)  
gegenüber dem Juli-Wert des Jahres (t-2) in %,

+

Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, je Arbeitnehmer und Monat), Veränderung des Jahres (t-2) gegenüber dem Jahr (t-3) in %,

=

Summe; diese geteilt durch zwei = Anpassung netto zuzüglich UST.

Die Organisation wird rechtzeitig über die Erhöhung der GEMA-Vergütung für das folgende Jahr informiert.

- 3) Die Jahrespauschalbeträge nach Ziffer 4. (1) und 4 (2) sind am 01.01.2021 und am 01.01.2022 zu entrichten und werden auf Grundlage der Mitgliedermeldung vom Vorjahr ermittelt.
- 4) Die Anzahl aller aktiven Feuerwehren und Feuerwehrabteilungen sind jeweils bis zum 31.03.2021 bzw. 31.03.2022 zu melden.  
Bei Abweichungen in der Anzahl erfolgt eine Gutschrift bzw. eine Nachberechnung zur Jahrespauschalrechnung vom Januar.

## 5. Pauschal abgegoltene Veranstaltungen

Durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. (1) und 4. (2) sind folgende Veranstaltungen abgegolten, sofern die Veranstaltungen/Musikwiedergaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als alleiniger Veranstalter durch einen der vorgenannten Begünstigten durchgeführt wird und bei der GEMA 5 Tage vor Stattfinden mitgeteilt wurde:

- 1) Jahresversammlungen, Monatsversammlungen, Kameradschaftsveranstaltungen und Vortragsveranstaltungen, sofern
  - a) diese dienstlich veranlasst sind,
  - b) nur die Mitglieder der Begünstigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen sowie offiziell geladene Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft zugelassen sind,
  - c) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag mit und ohne Sachleistung erhoben wird,
  - d) alle musikalisch Mitwirkenden insgesamt eine Aufwandsvergütung von höchstens EUR 50,- erhalten.
- 2) Feuerwehrleistungswettbewerbe, Tage der offenen Tür, Werbevorführungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorführungen im Freien, bei denen die Aufgaben der Feuerwehr im Vordergrund stehen und nicht über 20:00 Uhr hinaus gehen.
- 3) Wertungsspielen der Feuerwehrmusik auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
- 4) Festzüge im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Begünstigten wie Jubiläen usw. bei denen die Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung als alleinige Veranstalter auftreten und keine Tonträgerwiedergaben erfolgen.
- 5) Festakte vor Stuhlreihen bei offiziellen Feuerwehrveranstaltungen.
- 6) Totenfeiern.
- 7) Dienstsport der Begünstigten, sofern die Teilnehmer keine Vergütung in irgendeiner Form zu entrichten haben.
- 8) Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren (einschließlich Musikknutzungen bei Zeltlagern der Jugendfeuerwehren), sofern
  - a) kein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag über 1,00 € je Person zu entrichten ist sowie
  - b) die Mitwirkenden keinerlei Vergütung erhalten.
- 9) Musikknutzungen bei der Wiedergabe von Videofilmen und sonstigen Bildtonträgerdateien zu Aus- und Fortbildungszwecken im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehren.
- 10) Die Wiedergabe von Tonträgern und die Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern, -heimen und -schulen ohne Veranstaltungscharakter, soweit sie nur für Mitglieder der Begünstigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugänglich sind und durch die Begünstigten, den Landesverband oder eine mit dieser verbundenen Einrichtung geführt werden.

## 6. Nicht pauschal abgoltene Veranstaltungen

- 1) Die Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung erhalten bei allen Veranstaltungen, die nicht unter die Pauschalvereinbarung (gemäß Ziffer 5.) fallen, bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Anmeldung auf die gültigen GEMA-Vergütungssätze einen Nachlass gemäß Gesamtvertrag mit dem DFV.
- 2) Kommt es bei Vorgängen und Abrechnungsverfahren mit einzelnen Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung zu keiner Einigung mit der GEMA, ist für jeden Fall – auch vor Einleitung möglicher juristischer Schritte gegen den Betreffenden - der Landesfeuerwehrverband zur Vermittlung einzuschalten. Dieser wird dann versuchen, zur Abwendung rechtlicher Maßnahmen eine Klärung mit dem betreffenden Begünstigten und der GEMA zu erreichen. Erst wenn das Vermittlungsverfahren nicht innerhalb von 8 Wochen nach Einschaltung des Verbandes erfolgreich abgeschlossen wurde, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

## 7. Programme / Musikfolgen


- 1) Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden.
- 2) Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Pauschalvertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- 3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 19. 10. 2020

Schwerin,

  
 Georg Oeller  
 (Vorstand GEMA)  
**GEMA**  
 Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
 und mechanische Vervielfältigungsrechte  
 Rosenheimer Straße 11  
 81667 München

  
 Hannes Möller  
 (Verbandsvorsitzender)  
 Landesfeuerwehrverband  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Geschäftsstelle  
 Bartha-von-Suttner-Straße 5  
 19061 Schwerin  
 Telefon 0385 / 30 31-800  
 Telefax 0385 / 30 31-806